LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2020/1552 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Oktober 2020

zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/23 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2020/50)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 5.2, 12.1 und 14.3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ([2]),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ([3]), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Beurteilung der Qualität der Daten im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken erfolgt in Übereinstimmung mit dem Qualitätsrahmen für Statistik der Europäischen Zentralbank (EZB) (ECB Statistics Quality Framework) und beinhaltet einen regelmäßigen Bericht des Direktoriums an den EZB-Rat. Die Kontrolle der Datenqualität ist unverzichtbar und sollte zeitnah erfolgen.

(2) Dabei ist jedoch das Erfordernis einer Kontrolle zu der Häufigkeit der Berichterstattung der entsprechenden Informationen an den EZB-Rat ins richtige Verhältnis zu setzen. Eine Anpassung, wie häufig das Direktorium dem EZB-Rat Bericht über die Qualität der staatlichen Finanzstatistiken erstattet, ist daher erforderlich. Zur Ermöglichung einer qualitativen Analyse sollte dem EZB-Rat der erste Bericht gemäß dieser Leitlinie bis zum 30. Juni 2023 vom Direktorium vorgelegt werden.

(3) Sollten ernsthafte Schwierigkeiten mit der Datenqualität festgestellt werden, ist es angemessen, dem Direktorium die Möglichkeit zu geben, dem EZB-Rat zusätzliche Berichte vorzulegen, soweit dies nach Auffassung des Direktoriums erforderlich ist. Aus dem gleichen Grund ist es angemessen, dem Direktorium sobald wie möglich einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen.

(4) In den vergangenen Jahren wurden neue Instrumente zur Überwachung entwickelt. Aus diesem Grund ist erforderlich, im Zusammenhang mit der Überwachung der Datenqualität und -Berichterstattung den Umfang der durchzuführenden Beurteilungen zu aktualisieren.

(5) Die Leitlinie 2014/2/EU der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/23) ([4]) sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.
([2]) ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.
([3]) ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.
([4]) Leitlinie 2014/2/EU der Europäischen Zentralbank vom 25. Juli 2013 über staatliche Finanzstatistiken (EZB/2013/23) (ABl. L 2 vom 7.1.2014, S. 12).

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie EZB/2013/23 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Direktorium der EZB berichtet dem EZB-Rat alle zwei Jahre über die Qualität der staatlichen Finanzstatistiken. Der Bericht ist dem EZB-Rat vom Direktorium bis zum 30. Juni des Jahres vorzulegen, welches auf den entsprechenden zweijährigen Zeitraum folgt. Der erste zweijährliche Bericht ist bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen.

(3) Der in Absatz 2 genannte Bericht hat Folgendes zu enthalten:

a) den Erfassungsgrad der Daten

b) den Grad ihrer Übereinstimmung mit den entsprechenden Begriffsbestimmungen

c) den Umfang der Revisionen und

d) Eine Analyse der übermäßigen Anpassungen bei Defizit-/Schuldenstandsänderungen (Deficit-Debt-Adjustments)."

2. In Artikel 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sollte das Direktorium ernsthafte Schwierigkeiten bei der Datenqualität beobachten, kann es dem EZB-Rat, soweit erforderlich, zusätzliche Berichte vorlegen."

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die Zentralbanken des Eurosystems haben diese Leitlinie ab dem 1. Juli 2021 zu erfüllen. Artikel 1 Absatz 2 dieser Leitlinie ist bereits am Tag seiner Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, von diesen zu erfüllen.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an alle Zentralbanken des Eurosystems gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Oktober 2020.

Die Präsidentin der EZB
Für den EZB-Rat
Christine LAGARDE